

Richtlinien des Kreises Segeberg für die
Gewährung einer Entschädigung für
Jugendgruppenleiter*innen (Juleica-
Inhaber*innen) im Kreis Segeberg

(Juleica-Entschädigungsrichtlinien)

Änderung (Förderhöhe) ab 2023

Impressum:

Fachdienst: 51.10 Kita, Jugend, Schule, Kultur

Ansprechpartnerin: Angela Klimpel

04551 951-9189

Stand: 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Zuwendungsfähiger Personenkreis	4
2.	Anerkennung von Jugendleiter*innen	4
3.	Verfahren (über KJR).....	4
4.	Fördervoraussetzungen.....	4
5.	Entschädigungshöhe.....	5
6.	Antragstellung	5
7.	Beteiligung der Standortgemeinde.....	5
8.	Anspruchsvoraussetzungen	5
9.	Datenschutzregelungen	5
10.	Inkrafttreten	6

1. Zuwendungsfähiger Personenkreis

Jugendgruppenleiter*innen im Sinne dieser Richtlinien sind Personen, die einen amtlich anerkannten Ausweis (Juleica-Card) für Jugendgruppenleiter*innen haben und bei einem per Gesetz oder auf Antrag anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der freiwillig Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gem. § 74 SGB VIII übernimmt, ehrenamtlich eine Gruppe leiten oder in einem Jugendzentrum mitarbeiten

Zu diesem Personenkreis gehören auch ehrenamtlich tätige Mitarbeitende in Musik- und Spielmansszügen mit einer Qualifikation als Jugendgruppenleiter*in, Registerführer*in bzw. Nachwuchsdirigent*in.

2. Anerkennung von Jugendleiter*innen

Maßgeblich für die Anerkennung von Jugendgruppenleitern*innen sind die Landesrichtlinien über die Voraussetzungen des Erwerbes und das Verfahren zur Beantragung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter*innen (Juleica-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung (aktuell vom 01.12.2014 – VIII 325, Amtsbl.Schl.-H. S. 879).

Über die Anerkennung als Jugendgruppenleiter*in entscheidet ansonsten im Einzelfall der Kreisjugendring, im Zweifelsfall das Kreisjugendamt.

3. Verfahren (über KJR)

Der Kreis Segeberg hat die vollständige Abwicklung des Antrags- und Auszahlungsverfahrens an den Kreisjugend Segeberg e.V. (KJR), An der Trave 1a, 23795 Bad Segeberg, übertragen.

4. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Entschädigung ist eine aktive mindestens halbjährige zusammenhängende Tätigkeit als ausgebildete*r Jugendgruppenleiter*in in einem Jugendzentrum oder bei einem freien Träger der Jugendhilfe.

Die Tätigkeit muss regelmäßig ausgeübt werden, d.h. die Gruppe muss mindestens 14-tägig zusammenkommen.

Die Gruppenstärke bei Mitarbeitenden in Musik- und Spielmansszügen muss mindestens drei Personen betragen.

5. Entschädigungshöhe

Die Entschädigung wird auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gezahlt und beträgt zurzeit im Regelfall 220 EUR pro Jahr.

Bei einer Tätigkeit von weniger als einem Jahr verringert sie sich entsprechend. Sie beträgt dann für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresentschädigung.

Wer für seine Aufwendungen von anderer Stelle aus Kreismitteln gefördert wird, erhält keine Entschädigung nach diesen Richtlinien.

6. Antragstellung

Der Antrag auf Entschädigung ist von der*dem Jugendgruppenleiter*in mit Bestätigung der Angaben durch das Jugendzentrum oder den Träger gemäß Formblatt (siehe Anlage) zu stellen und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) des Jahres für das laufende Kalenderjahr einzureichen, und zwar per Post direkt an:

Kreisjugend Segeberg e.V.
An der Trave 1a
23795 Bad Segeberg

Die Entschädigung wird am Ende jeden Jahres in einer Summe an den*die Antragsteller*in ausgezahlt.

7. Beteiligung der Standortgemeinde

Es wird erwartet, dass sich die jeweils zuständige Gemeinde, in deren Bereich der*die Jugendgruppenleiter*in tätig ist und die jeweils zuständige Organisation (entfällt bei Mitarbeitenden in Jugendzentren) mit mindestens dem gleichen Betrag beteiligen.

8. Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch gegen den KJR besteht nur, sofern die Voraussetzungen gem. Ziff. 1 bis 4 erfüllt sind und sofern die bereitgestellten Mittel noch nicht ausgeschöpft sind. Die Antragsfrist gemäß Ziff. 6 muss eingehalten werden.

9. Datenschutzregelungen

Mit der Antragstellung stimmt der*die Jugendgruppenleiter*in zu, dass die bewilligende Stelle die aus dem Antrag hervorgehenden Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwenden und speichern darf (§ 26 LDSG).

Hinweis: Die Zustimmung zur Datenverarbeitung ist freiwillig. Eine Bearbeitung des Antrags ist ohne diese Zustimmung jedoch nicht möglich. Der*Die Antragsteller*in kann die Zustimmung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ein Widerruf wirkt als Rücknahme des Antrags (§ 27 LDSG).

Da der KJR die Bearbeitung der Anträge im Auftrag des Kreises Segeberg wahrnimmt, können die erhobenen Daten sowohl dort wie auch beim Kreis Segeberg gespeichert werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind gemäß Beschlussfassungen des Hauptausschusses vom 30.11.2017/25.09.2018 sowie des Kreistages vom 27.09.2018 und mit Änderung der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses vom 12.09.2019 seit 01.10.2019 in Kraft.

Die Erhöhung des Förderbetrages in Ziff. 5 tritt zum 01.01.2023 in Kraft, alle anderen Regelungen bleiben in der Fassung von 2019 bestehen.

Bad Segeberg, 12.12.2022



(Landrat)

Anlage: Antragsformular (3 Seiten)